

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

13. Mai 2008

Nr. 2008-278 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl eines ausserordentlichen Staatsanwalts

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. April 2008 ersucht die Staatsanwaltschaft Uri den Regierungsrat zuhanden des Landrats, im Strafverfahren gegen X wegen Ehrverletzung und falscher Anschuldigung gegenüber Y (Dossier Nr. 01 08 260) und im Strafverfahren gegen Y wegen falscher Anschuldigung und Nötigung von X (Dossier Nr. 01 08 258/259) einen ausserordentlichen Staatsanwalt einzusetzen. Dies insbesondere, da Y im Schreiben vom 11. April 2008 an die Staatsanwaltschaft I gegen den Staatsanwalt Ausstandsgründe im Sinne des Gesetzes vom 25. September 1977 über den Ausstand (RB 2.2321) geltend macht und der Vizestaatsanwalt die Verfahren aus beruflichen Gründen nicht beurteilen könne.

II. Wahlkompetenz des Landrats

Ist der Staatsanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, vertritt ihn der nicht ausstandspflichtige Stellvertreter (Art. 39 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; RB 2.3221]).

Gemäss Artikel 38 GOG ist für die Wahl des ausserordentlichen Staatsanwalts der Landrat zuständig.

Beim ausserordentlichen Staatsanwalt handelt es sich um einen nebenamtlichen Funktionär. Es wird Sache des Regierungsrats sein, das nebenamtliche öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnis nach den Regeln der Artikel 14 ff. der Nebenamtsverordnung (NAV; RB 2.2251) zu begründen.

III. Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 92 ff. der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (GO; RB 2.3121).

IV. Wahlvorschlag

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat lic. iur. André Graf (Jg. 1953), wohnhaft in Ruswil, als ausserordentlichen Staatsanwalt vor. André Graf war von 1982 bis 1985 Gerichtsschreiber am Amtsgericht Hochdorf und führte von 1985 bis 1990 zusammen mit lic. iur. Urs Rudolf eine Anwaltskanzlei in Emmenbrücke. Seit 1990 ist André Graf geschäftsleitender Amtsstatthalter Sursee. André Graf erfüllt die Wahlvoraussetzungen.

V. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für das Strafverfahren gegen X wegen Ehrverletzung und falscher Anschuldigung (Dossier Nr. 01 08 260) und das Strafverfahren gegen Y wegen falscher Anschuldigung und Nötigung (Dossier Nr. 01 08 258/259) wird lic. iur. André Graf, Ruswil, als ausserordentlicher Staatsanwalt gewählt.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, der gewählten Person ihre Wahl anzuzeigen.